

Rechtssache C-220/05

Jean Auroux u. a. gegen Commune de Roanne

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal administratif de Lyon)

„Öffentliche Aufträge — Richtlinie 93/37/EG — Vergabe ohne Ausschreibung —
Zwischen zwei öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung zur Durch-
führung einer Raumordnungsmaßnahme — Begriffe ‚öffentlicher Bauauftrag‘ und
‚Bauwerk‘ — Berechnung des Auftragswerts“

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 15. Juni 2006	I - 387
Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Januar 2007	I - 412

Leitsätze des Urteils

1. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Richtlinie 93/37 — Öffentliche Bauaufträge — Begriff*
(*Richtlinie 93/37 des Rates, Art. 1 Buchst. a*)

2. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Richtlinie 93/37 — Geltungsbereich*
(*Richtlinie 93/37 des Rates, Art. 6*)
3. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Richtlinie 93/37 — Geltungsbereich*
(*Richtlinie 93/37 des Rates, Art. 1 Buchst. a*)

1. Eine Vereinbarung, nach der ein erster öffentlicher Auftraggeber einem zweiten öffentlichen Auftraggeber die Errichtung eines Bauwerks überträgt, stellt einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne von Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 93/37 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge dar, unabhängig davon, ob vorgesehen ist, dass der erste öffentliche Auftraggeber Eigentümer des gesamten Bauwerks oder eines Teils davon ist oder wird.

(vgl. Randnr. 47, Tenor 1)

2. Zur Bestimmung des Wertes eines Bauauftrags im Sinne von Art. 6 der Richtlinie 93/37 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ist der Gesamtwert des Bauauftrags aus der Perspektive eines potenziellen Bieters zu berücksichtigen,

was nicht nur alle Beträge einschließt, die der öffentliche Auftraggeber zu zahlen hat, sondern auch alle Zahlungen von Dritten.

(vgl. Randnr. 57, Tenor 2)

3. Ein öffentlicher Auftraggeber ist nicht davon befreit, die in der Richtlinie 93/37 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge vorgesehenen Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen einzuhalten, auch wenn die Vereinbarung über das zu errichtende Bauwerk nach nationalem Recht nur mit bestimmten juristischen Personen geschlossen werden kann, die selbst die Stellung eines öffentlichen Auftraggebers haben und ihrerseits gehalten sind, diese Verfahren für die Vergabe eventueller nachfolgender Aufträge durchzuführen.

(vgl. Randnr. 68, Tenor 3)